

Grillhüttenordnung für die Grillhütte Wichdorf

Der Ortsbeirat Wichdorf hat in der Sitzung vom 14.09.17 folgende

Grillhüttenordnung für die Grillhütte Wichdorf (gültig ab 01.01.2018)

beschlossen:

§1 Benutzungsrecht, Zweckbestimmung

- (1) Die Grillhütte kann von Vereinen und Verbänden, Parteien und Wählergruppen, Personengruppen und Einzelpersonen sowie durch sonstige juristische Personen zur Durchführung von Freizeitveranstaltungen aller Art, insbesondere Grillfeste, benutzt werden.
- (2) Für die Überlassung und Benutzung der Grillhütte gilt diese Grillhüttenordnung. Ein Rechtsanspruch auf Überlassung besteht nicht.

§2 Hausrecht

- (1) Die Mieter haben für die ihnen überlassenen Räume und Grundstücke während der Veranstaltung das Hausrecht. Die Veranstalter sind verpflichtet, der Grillhüttenwärterin/dem Grillhüttenwart (GW) zu gestatten, sich von der ordnungsgemäßen Benutzung zu überzeugen und dessen Anweisungen zu befolgen.

§3 Vergabe

Die Überlassung (Vergabe) der Grillhütte erfolgt durch die/den GW.

§4 Benutzungsvertrag

Diese Grillhüttenordnung ist für die Mieter, alle Benutzer und Besucher der Grillhütte verbindlich. Die Bestimmungen dieser Grillhüttenordnung werden mit der Überlassung der Grillhütte Bestandteil des Mietvertrages (Benutzungsvertrages). Mit Vertragsabschluss erkennt der Mieter diese Ordnung als Gegenstand und Inhalt des Benutzungsvertrages für die Grillhütte verbindlich an.

§5 Ausschluss

Der Ortsbeirat hat jederzeit das Recht, Vereine, Organisationen, andere juristische Personen oder auch Einzelpersonen bei Verstößen gegen diese Grillhüttenordnung oder gegen gesetzliche Vorschriften von der Benutzung oder vom Besuch der Grillhütte zeitweilig oder dauernd auszuschließen.

§6 Allgemeine Benutzungsbedingungen

- (1) Die vermieteten Räume und Einrichtungen sowie das Inventar der Grillhütte sind pfleglich zu behandeln.
- (2) Die Mieter sind verpflichtet, die während oder infolge der Benutzung beschädigten oder abhanden gekommenen Einrichtungsgegenstände (z.B. Geschirr, Gläser, Besteck, Stühle, usw.) zu ersetzen. Sie haften darüber hinaus für alle Schäden, die durch die Benutzung am Gebäude, an der Einrichtung oder auf dem Grundstück entstehen.
- (3) Verursachte Schäden sind vom Mieter unverzüglich nach Entstehung der/dem GW zu melden.
- (4) Je nach Art und Umfang der Veranstaltung kann der Ortsbeirat vom Mieter den Abschluss einer besonderen Haftpflichtversicherung oder die Hinterlegung einer angemessenen Kautions verlangen.
- (5) Feuer darf nur an den dafür ausdrücklich vorgesehenen Stellen angezündet werden. Den Anordnungen des GW ist unbedingt Folge zu leisten. Entsprechende behördliche Auflagen sind strengstens zu beachten.
- (6) Auf die Einhaltung der gesetzlichen Lärmschutzvorschriften ist mit besonderer Sorgfalt zu achten. Jeder Benutzer und jeder Besucher der Grillhütte hat sich so zu verhalten, dass keine ungesetzliche Beeinträchtigung Dritter erfolgt. Der Mieter haftet für alle Übertretungen und stellt den Ortsbeirat von möglichen Schadenersatzansprüchen frei.

§7 Reinigung, Übergabe

- (1) Die Endreinigung wird durch den GW durchgeführt bzw. von ihm veranlasst. Die entstehenden Kosten für die Endreinigung (Putzen Innenraum, Küche & Toiletten sowie Spülen der Gläser) trägt der Mieter. Er ist allerdings verpflichtet die Grillhütte, die Toilettenanlagen, die Frei- und Außenanlagen (Sportplatz, Parkplätze, Vorplätze usw.) besenrein zu übergeben. Die gebrauchten Einrichtungsgegenstände (Grill, Mobiliar, Geschirr, Bestecke, Gläser u. dgl.) sind nach der Benutzung zu säubern und aufzuräumen. Die benutzten Gläser sind zu spülen und auf die Theke zu stellen.
- (2) Mieter, die ihrer Reinigungspflicht nach Absatz 1 nicht oder nicht vollständig nachkommen, sind verpflichtet die Kosten für die notwendige Reinigung im Sinne dieser Grillhüttenordnung zu erstatten. Der Ortsbeirat ist in diesen Fällen berechtigt, die Reinigung selbst durchzuführen oder durch Dritte durchführen zu lassen. Wird die Reinigung durch den GW durchgeführt, wird je angefallene Arbeitsstunde ein Entgelt von **30 €** erhoben. Darüber hinaus ist zur Deckung der Kosten für Reinigungsmittel und -geräte sowie des entstehenden Verwaltungsaufwandes eine zusätzliche Kostenpauschale von **40 €** zu entrichten.

- (3) Vor Beginn und nach Ende jeder Benutzung findet eine gemeinsame Prüfung durch die/den GW, in der auch die Vollständigkeit und Brauchbarkeit der vorhandenen Einrichtungsgegenstände festgestellt wird. Mit der Übernahme der Grillhütte anerkennt der Mieter die Vollständigkeit und Brauchbarkeit des Inventars. Bei der Übernahme durch den Mieter wird eine Kautions in Höhe von **75 €** bzw. **100 €** fällig. Nach Rückgabe des Schlüssels an den Vermieter und ordnungsgemäßer Übergabe der Grillhütte wird die Kautions verrechnet.
- (4) Die Reinigung (Besenreinheit) und Übergabe (Rückgabe) der Grillhütte hat bis spätestens 12:00 Uhr des der Nutzung folgenden Tages zu erfolgen.

§8 Haftung, Benutzungsgefahr

- (1) Die Benutzung der Grillhütte erfolgt ausschließlich auf Gefahr des Mieters, der Benutzer und der Besucher.
- (2) Der Ortsbeirat haftet nicht für Schäden aller Art, die dem Mieter (Vertragspartner) oder Besuchern und sonstigen Teilnehmern an Veranstaltungen des Vertragspartners entstehen. Der Vertragspartner verpflichtet sich ausdrücklich, keine eigenen Schadenersatzansprüche gegen den Ortsbeirat zu erheben und stellt die Stadt gegen die Inanspruchnahme durch Dritte auf Schadenersatz ausdrücklich frei.
- (3) Der Ortsbeirat haftet nicht, wenn abgelegte Garderobe, abgestellte Kraftfahrzeuge, Fahrräder oder andere Gegenstände abhandenkommen oder beschädigt werden.
- (4) Für die Bewachung der Parkplätze haben die Mieter in geeigneter Weise selbst zu sorgen. Der Ortsbeirat haftet auch nicht, wenn die/der GW die Verwahrung der Garderobe oder sonstiger Gegenstände übertragen wurde.

§9 Öffentlich-rechtliche Genehmigungen

- (1) Die Benutzungserlaubnis bzw. der Benutzungsvertrag für die Grillhütte entbindet den Veranstalter nicht von der Verpflichtung, die für die Veranstaltung notwendigen öffentlich-rechtlichen Genehmigungen (z.B. für Tanzveranstaltungen, Sperrzeitverkürzungen, Tageskonzession für Schank-erlaubnis, Gestattungen nach Gaststättengesetz usw.) einzuholen. Die erforderlichen Genehmigungen sind rechtzeitig bei der zuständigen Behörde zu beantragen. Der Ortsbeirat haftet nicht, wenn Veranstaltungen wegen fehlender behördlicher Genehmigungen nicht durchgeführt werden können.
- (2) Die Anmeldung der Veranstaltung bei der GEMA obliegt dem Veranstalter. Alle Forderungen der GEMA gehen zu Lasten des Veranstalters.
- (3) Die Zahlung des Benutzungsentgelts befreit nicht von der Zahlung der Genehmigungsgebühren sowie sonstiger öffentlich-rechtlicher Abgaben.

§10 Auflagen zum Schutz der Teilnehmer und der Einrichtung

- (1) Bei größeren, öffentlich zugänglichen Veranstaltungen haben die Veranstalter dafür zu sorgen, dass ständig Personen anwesend sind, die aufgrund entsprechender Ausbildung in der Lage sind, Erste Hilfe zu leisten. Je nach Art, Dauer und Umfang der Veranstaltung ist vom Veranstalter dafür Sorge zu tragen, dass Sanitätskräfte in ausreichendem Maße gestellt werden, so dass sowohl Teilnehmern als auch Zuschauern die notwendige Hilfe geleistet werden kann.
- (2) Der Brandsicherheitsdienst ist gemäß § 17 des Hessischen Gesetzes über den Brandschutz, die allgemeine Hilfe und den Katastrophenschutz (HBKG) durch den Veranstalter sicherzustellen.

§11 Verbrauchsmittel

Die notwendigen Verbrauchsmittel (wie z. B. Toilettenpapier, Hand- und Geschirrtücher sowie Spül- und Putzmittel) sind vom Benutzer zu stellen.

§ 12 Schadenersatz

Bei vorsätzlichen oder fahrlässigen Zuwiderhandlungen gegen diese Grillhüttenordnung oder besondere Vereinbarungen im Benutzungsvertrag durch den Mieter oder Besucher der Veranstaltung des Mieters behält sich der Ortsbeirat vor, den Mieter bzw. die verantwortliche Person (§ 5 Abs. 1) zum Ersatz des durch die Zuwiderhandlung verursachten Schadens heranzuziehen.

§ 13 Benutzungsentgelt

- (1) Das Grundentgelt für die Benutzung der Grillhütte beträgt für Mieter, die ihren Wohn- oder Geschäftssitz in der Stadt Niedenstein haben, je Tag der Benutzung für die Grillhütte **75 €**.

Mit dem Grundentgelt sind die Miete für Räume und Freianlagen, die Benutzung der Einrichtungsgegenstände, des Geschirrs, des Ofens, des Grilles, der Theken, der Mülltonnen sowie der Aufwand für Wasser, Entwässerung, Müllabfuhr abgegolten.

- (2) Für die Mieter, die ihren Wohn- oder Geschäftssitz nicht in der Stadt Niedenstein haben, werden je Tag der Benutzung für die Grillhütte **100 €** erhoben.
- (3) Die entstehenden Stromkosten werden nach dem durch Zähler festgestellten Verbrauch gesondert berechnet. Sie betragen pro kwh **0,60 €**. Der Stromzähler wird vor und nach jeder Benutzung durch den Grillhüttenwart gemeinsam mit dem Mieter abgelesen.

§ 14 Rücktritt (Stornierung)

Bei Rücktritt vom Mietvertrag gelten folgende Stornierungsbedingungen:

- ~ bis 60 Tage vor der Reservierung werden **20 €** fällig;
- ~ bis 30 Tage vor der Reservierung werden **40 €** fällig;
- ~ bis 14 Tage vor der Reservierung werden **60 €** fällig;
- ~ danach fällt der gesamte Mietpreis (**75 €/100 €**) an.

Niederstein, den 14.09.17

Ortsbeirat Wichdorf

Frank Pfennig
ORTSVORSTEHER